

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Hans-Ulrich Rülke FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Gehören die Särge in der Pforzheimer Fürstengruft dem Land?

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Teilt sie die Auffassung eines Karlsruher Rechtshistorikers und Rechtsanwalts, der in einem Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6. Juni 2012 zum Schluss gelangt, die historischen Särge und Gebeine von Mitgliedern der ehemaligen badischen Herrscherfamilie in der Gruft der Schloss- und Stiftskirche St. Michael zu Pforzheim stünden im Eigentum des Landes und wie bewertet sie die Auffassung des Karlsruher Rechtshistorikers?
2. Auf welcher Rechtsgrundlage oder Vereinbarung beruht die bisherige Praxis, den Zutritt zu den Särgen von der Zustimmung des jeweiligen Chefs der ehemaligen badischen Herrscherfamilie abhängig zu machen?
3. Welche Konsequenzen würden sich nach ihrer Ansicht daraus ergeben, dass die Särge und Gebeine im Eigentum des Landes stehen, speziell hinsichtlich des Zutritts zu den Särgen sowie der Zustimmung zu einer wissenschaftlichen Untersuchung der menschlichen Überreste?
4. Welche Schritte beabsichtigt sie zur Klärung der durch den genannten Karlsruher Rechtshistoriker aufgeworfenen Frage des Eigentums an den Särgen und Gebeinen zu unternehmen beziehungsweise beabsichtigt sie darauf hinzuwirken, dass die Eigentümerschaft des Landes eindeutig festgestellt wird?

25. 06. 2012

Dr. Rülke FDP/DVP

Begründung

Ein Zutritt zu den historischen Särgen in der Gruft der Schloss- und Stiftskirche St. Michael zu Pforzheim wird bislang von der Zustimmung des Chefs der ehemaligen badischen Herrscherfamilie abhängig gemacht. Die Kirche befindet sich jedoch als Teil des früheren Domänenvermögens nach dem Ende der badischen Monarchie im Jahr 1918 in Landeseigentum. Und da offenbar hinsichtlich der Gruft keine gesonderten vertraglichen Regelungen getroffen wurden, ist auch hierbei das Eigentum des Landes nicht in Frage gestellt. Gleiches müsse nach Auffassung eines Karlsruher Rechtshistorikers und Rechtsanwalts für die sich dort befindlichen Säрге und Gebeine gelten. Wenn das Eigentum des Landes hinsichtlich der Säрге und Gebeine festgestellt würde, könnte dies Konsequenzen für den Zutritt zu den Särgen sowie die Gewährung einer wissenschaftlichen Untersuchung der Säрге nach sich ziehen. Da dies von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die Forschung zur Geschichte Badens sein könnte, begehrt der Fragesteller eine Klärung der offenen rechtlichen Fragen und der Zielsetzung der Landesregierung im Zusammenhang mit dem Eigentums- und Zutrittsrecht.

Antwort

Mit Schreiben vom 17. Juli 2012 Nr. 4-33PF/32 beantwortet das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Teilt sie die Auffassung eines Karlsruher Rechtshistorikers und Rechtsanwalts, der in einem Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6. Juni 2012 zum Schluss gelangt, die historischen Säрге und Gebeine von Mitgliedern der ehemaligen badischen Herrscherfamilie in der Gruft der Schloss- und Stiftskirche St. Michael zu Pforzheim stünden im Eigentum des Landes und wie bewertet sie die Auffassung des Karlsruher Rechtshistorikers?*

Die in dem Beitrag in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 6. Juni 2012 angesprochenen Fragen zum Eigentum an historischen Särgen und Gebeinen in der Gruft der Schloss- und Stiftskirche St. Michael in Pforzheim sind im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft intern geprüft worden. Sie sind so komplex, dass eine abschließende Bewertung noch nicht erfolgen kann.

- 2. Auf welcher Rechtsgrundlage oder Vereinbarung beruht die bisherige Praxis, den Zutritt zu den Särgen von der Zustimmung des jeweiligen Chefs der ehemaligen badischen Herrscherfamilie abhängig zu machen?*

Die Fürstengruft diene als Grablege der Markgrafen von Baden. Die Praxis, wonach die Fürstengruft für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist, hat ihre Gründe in der Wahrung der Pietät sowie in konservatorischen Belangen.

- 3. Welche Konsequenzen würden sich nach ihrer Ansicht daraus ergeben, dass die Säрге und Gebeine im Eigentum des Landes stehen, speziell hinsichtlich des Zutritts zu den Särgen sowie der Zustimmung zu einer wissenschaftlichen Untersuchung der menschlichen Überreste?*

Es ist fraglich, ob die Säрге im Eigentum des Landes stehen. Eine Entscheidung des Landes würde sich auch an den Grundsätzen der Pietät und denkmalpflegerischen Erfordernissen orientieren.

4. Welche Schritte beabsichtigt sie zur Klärung der durch den genannten Karlsruher Rechtshistoriker aufgeworfenen Frage des Eigentums an den Särgen und Gebeinen zu unternehmen beziehungsweise beabsichtigt sie darauf hinzuwirken, dass die Eigentümerschaft des Landes eindeutig festgestellt wird?

Auf die Antwort zu Ziffer 1 wird verwiesen.

Dr. Nils Schmid

Minister für Finanzen und Wirtschaft